

# Bekanntmachung

## - Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung

### „Hallstadt - Süd“

beschlossen. Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Hallstadt, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 744/15 (Straße Am Landgericht, Fahrbahn mit Senkrechtparkplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 720/81 (Wacholderweg, Fahrbahn mit Senkrechtparkplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün) und 720/122 (öffentliche Grünfläche, Spielplatz),
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 720/116 (private Grundstückszufahrt, private Grün-/Gartenflächen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 720/160 (Rotdornstraße, Fahrbahn mit Senkrechtparkplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 720/117, 720/118, 720/119, 720/120, 720/121, 720/122 (TF) und 720/160 (TF)



Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 - Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO (Baunutzungsverordnung)) und als öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweispflicht gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 19.01.2026 wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt in der Sitzung am 19.01.2026 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planentwurf, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung, jeweils in der Fassung vom 19.01.2026, der schalltechnischen Untersuchung (Stand: 13.10.2025), der schalltechnischen Beratung (Stand: 13.10.2025), des geotechnischen Berichts (Stand: 07.12.2022) und der Überprüfung der Wasserdurchlässigkeit oberflächennah anstehender Erdstoffe (Stand: 07.12.2022) sind in der Zeit vom

02.02.2026 bis einschließlich 05.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Hallstadt unter folgendem Link online/digital einsehbar/ zugänglich:

<https://www.hallstadt.de/stadt-burgerservice/bauleitplanung>

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden, vorgenannten Unterlagen unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (bitte an: [bauamt@hallstadt.de](mailto:bauamt@hallstadt.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können (bitte an bzw. bei: Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Erdgeschoss),
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass die vorgenannten Planunterlagen im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Foyer Erdgeschoss) zusätzlich auch in Papierform ausliegen und dort zu den allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten zugänglich sind und dort eingesehen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hallstadt, 20.01.2026



Thomas Söder,  
Erster Bürgermeister